

Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und
 Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen

Teil I - SportBund angehörige Vereine

Ziff.	Art der Vermietung		SportBund angehörige Vereine
			Euro
			Entgelt
I.1	Periodische Belegung		
I.1.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen je Halleneinheit/Krafttrainingsraum und je genehmigte Jahreshallenstunde		16,00
I.1.2	Sport- und Übungsbetrieb in anderen schulischen Räumen (z.B. Schulaulen, Klassenräumen etc.) je Raum und je genehmigte Jahresstunde		16,00
I.1.3	Außensportanlagen		kostenlose Überlassung
I.1.4	Personalkosten		keine
I.2	Terminliche Belegung		
I.2.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten im Vorjahr		
I.2.1.1	bis zu 75 Stunden/Jahr pro Jahr		34,00
I.2.1.2	76 bis 300 Stunden/Jahr pro Jahr		66,00
I.2.1.3	301 bis 600 Stunden/Jahr pro Jahr		199,00
I.2.1.4	601 bis 1000 Stunden/Jahr pro Jahr		333,00
I.2.1.5	mehr als 1000 Stunden/Jahr pro Jahr		664,00
I.2.2	Sport- und Übungsbetrieb in anderen schulischen Räumen (z.B. Schulaulen, Klassenräumen etc.) auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten im Vorjahr		
I.2.2.1	bis zu 75 Stunden/Jahr pro Jahr		34,00
I.2.2.2	76 bis 300 Stunden/Jahr pro Jahr		66,00
I.2.2.3	301 bis 600 Stunden/Jahr pro Jahr		199,00
I.2.2.4	601 bis 1000 Stunden/Jahr pro Jahr		333,00
I.2.2.5	mehr als 1000 Stunden/Jahr pro Jahr		664,00
I.2.3	Übernachtung pro Nacht/Hallenteil		66,00
I.2.4	Außensportanlagen		kostenlose Überlassung
I.2.5	Personalkosten		keine

**Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung von
Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen**

Teil II - nicht dem SportBund angehörende Vereine

Ziff.	Art der Vermietung	Gewerbliche Nutzung	Nutzung durch Gruppen, Vereine, Verbände, etc.
		Tarif A	Tarif B
		Euro	Euro
		Entgelt	
II.1	Periodische Belegung		
II.1.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen je Halleneinheit/Krafttrainingsraum und je genehmigte Jahreshallenstunde	888,00	444,00
II.1.2	andere Nutzungen in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen je Halleneinheit und je genehmigte Jahreshallenstunde	1.476,00	738,00
II.1.3	Außensportanlage bei einmaliger Nutzung/Woche je Saison (20 Wochen)	294,00	147,00
II.1.4	Personalkosten für städt. Mitarbeiter		
II.1.4.1	Sport- und Übungsbetrieb nach Ziff. II.1.1 und II.1.3	keine	keine
II.1.4.2	Nutzung nach Ziff. II.1.2 wochentags (montags-samstags) ab 22.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig	nach den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen	nach den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen
II.2	Terminliche Belegung		
II.2.1	Sport- und Übungsbetrieb in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen		
II.2.1.1	für Vereine, Gruppen und Organisationen, die eine Sporthalle bzw. einen Krafttrainingsraum im Rahmen der periodischen Belegung nutzen je Hallenteil/Krafttrainingsraum und je angefangene Zeitstunde	22,00	11,00
II.2.1.2	für Vereine, Gruppen und Organisationen, die keine Sporthalle bzw. keinen Krafttrainingsraum im Rahmen der periodischen Belegung nutzen je Hallenteil/Krafttrainingsraum und je angefangene Zeitstunde	45,00	22,50
II.2.2	andere Nutzungen in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen je Hallenteil und je angefangene Zeitstunde	74,00	37,00
II.2.3	Übernachtung je Person/Nacht	entfällt	12,00
II.2.4	Außensportanlage pro Tag	32,00	16,00
II.2.5	Personalkosten		
II.2.5.1	Bei einer Nutzung nach Ziff. II.2.1, II.2.3 und II.2.4	keine	keine
II.2.5.2	Bei einer Nutzung nach Ziff. II.2.2 wochentags (montags-samstags) ab 22.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig	nach den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen	nach den jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen

**Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung von
Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen**

Teil III - Zahlung und Abrechnung des Entgeltes

Ziff.	Regelungen
III.	Zahlung und Abrechnung des Entgeltes
III.1.	periodische Belegung Das Entgelt ist jeweils bis zum 31.03. eines Jahres für das laufende Jahr zu zahlen.
III.2	terminliche Belegung Das Entgelt wird auf der Grundlage der terminlichen Belegungen des Vorjahres berechnet. Das Entgelt ist bis zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr zu zahlen.
III.3	Nicht genutzte Stunden, Rückgabe der Genehmigung im laufenden Jahr Eine Rückvergütung des Entgeltes bei Nichtnutzung von Stunden oder bei Rückgabe der Genehmigung im laufenden Jahr erfolgt bei Vereinen, die dem SportBund Leverkusen e.V. angehören, aufgrund des geringen Jahresentgeltes nicht. Bei Vereinen, die nicht dem SportBund Leverkusen e.V. angehören, erfolgt bei Rückgabe der Genehmigung im laufenden Jahr eine Rückvergütung des im Voraus gezahlten Entgeltes. Das Entgelt für nicht genutzte Stunden wird nicht zurückerstattet.
III.4	Neuerteilung einer Genehmigung im laufenden Jahr Bei Neuerteilung einer Genehmigung im laufenden Jahr erfolgt die Berechnung des Entgeltes bei Vereinen, die dem SportBund Leverkusen e.V. angehören, erstmals im darauf folgenden Jahr. Bei Vereinen, die nicht dem SportBund Leverkusen e.V. angehören, erfolgt bei Neuerteilung einer Genehmigung im laufenden Jahr die Berechnung des Entgeltes ab dem ersten Nutzungstag.

**Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung von
Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen
Teil IV - In Kraft treten**

Ziff.	Regelungen
IV.	Die Entgeltordnung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen vom 01.01.2005 ihre Gültigkeit.

Teil V - Richtlinien und Grundsätzliches

Ziff.	Regelungen
V.1	Grundlage für die außerschulische Nutzung von Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen sowie Krafttrainingsräumen sind die jeweils gültigen Richtlinien für die Vermietung von Räumen und Außenflächen der Schulen, des NaturGutes Ophoven Leverkusen, des PC-Studios Eulengasse, der Jugendverkehrsschule und der Festhalle Opladen/Aula Landrat-Lucas-Gymnasium sowie deren Einrichtungen und die Mietvertragsregelungen.
V.2	Übernachtungen in Schulturn-, Sport- und Gymnastikhallen ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung trifft die Vermieterin.